



Satzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	2
§ 4 Erlaubnispflicht	3
§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers	3
§ 6 Versagung und Widerruf	4
§ 7 Haftung	4
§ 8 Gebühren	5
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 10 Inkrafttreten – Außerkrafttreten	5

Satzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund der § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA), in der derzeit gültigen Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der derzeit gültigen Fassung, §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 18. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Tangermünde.
- (2) Öffentliche Straßen sind Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sowie alle sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Straßenbaulast der Stadt Tangermünde.
- (3) Zu den in Abs. 1, 2 genannten öffentlichen Straßen gehören auch alle Bestandteile dieser Straßen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (4) Die Satzung gilt auch für die Fußgängerbereiche und für die Wochen- und Sondermärkte.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen (hier weiter: Straße) über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Die Erlaubnis kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- (4) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist widerruflich; sie kann durch Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkt werden. Bauaufsichtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Die folgenden aufgeführten Sondernutzungen sind erlaubnisfrei:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudeteile, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte, Balkone; wenn durch die bauliche Anlage auf dem Gehweg noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m verbleibt bzw. sie im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 3,00 m einnehmen.

2. alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) u.a. Anlagen, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, sofern sie die folgenden Maße einhalten :
 - a) im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 3,00 m, über Fahrbahnen von 4,50 m,
 - b) die Straßenbegrenzungslinie in höchstens 1,20 m überschreiten und
 - c) eine Fläche von höchstens 5 m² einnehmen
3. Sondernutzungen an Gehwegen unter einer Höhe von 2,50 m durch Anlagen der Außenwerbung, sind nur dann erlaubnisfrei im Sinne dieser Satzung, wenn sie nicht tiefer als 0,15 m in den Luftraum einwirken und auf dem Gehweg noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m Breite verbleibt (Schaukästen, Vitrinen, Warenautomaten u.ä.).
4. Bewegliche Sondernutzungen, wie ambulante Verkaufswagen- und stände oder Musikanten, benötigen keine besondere Erlaubnis nach § 4 Abs. 1, soweit der Standort spätestens nach einer Stunde verlagert wird. Ein Zurückkehren an den ursprünglichen Standort ist im Rahmen der Standortverlegung nicht zulässig.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Alle nicht in § 3 Nr. 1-4 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis.
- (2) Erlaubnisanträge sind mindestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Fläche anzugeben. Der Erlaubnisgeber kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird widerruflich und befristet erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (4) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Fläche nach Ermessen des Erlaubnisgebers. Einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
- (5) Bei der Durchführung von Veranstaltungen / Festen haben die erteilten Sondernutzungserlaubnisse bestand.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Erlaubnisgeber alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür können bei Erteilung der Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Die Sondernutzung ist so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserführung und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (5) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen, den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen und die benutzte Fläche in einem sauberen Zustand zu übergeben.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Pflicht in Verzug, so ist der Erlaubnisgeber nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, eine entsprechende Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber dem Erlaubnisgeber keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einbeziehung der Straße.

§ 6 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis nach § 4 kann versagt werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen entgegensteht.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus folgenden Gründen widerrufen werden :
 1. nachträglicher Wegfall der Voraussetzungen für die Erlaubnis,
 2. Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen durch den Erlaubnisnehmer oder
 3. Nichtzahlung der festgesetzten Gebühr für die Sondernutzung.

§ 7 Haftung

- (1) Der Erlaubnisgeber haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt der Erlaubnisgeber keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Erlaubnisgeber und Dritten für alle von ihm oder seinem Personal verursachte Schäden durch unbefugte, ordnungswidrig oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals oder der Anlagen ergeben.
- (3) Vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann vom Antragsteller zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken der Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung verlangt werden. Hierfür sind der Versicherungsschein und der letzte Beitragszahlungsnachweis vorzulegen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzungen der Stadt Tangermünde in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tangermünde bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig :
 1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Straße oder eine öffentliche Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. einer nach § 4 Abs. 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
 4. entgegen § 5 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 10.07.1991 außer Kraft.

Tangermünde, am 23.12.2002

Dr. Opitz
Bürgermeister
Stadt Tangermünde

Siegel

Veröffentlichungsvermerk(Datum/Organ) 22.01.2003/Amts- u. Informationsblatt der Stadt
Tangermünde u. der Verwaltungsgemeinschaft